

Was heißt ‚unmittelbar verbundene Nachrotte‘

Der Vergütungsanspruch nach § 27a EEG 2012 setzt u.a. voraus, dass „die Einrichtungen zur anaeroben Vergärung von Bioabfällen unmittelbar mit einer Einrichtung zur Nachrotte der festen Gärrückstände verbunden sind und die nachgerotteten Gärrückstände stofflich verwertet werden.“ In der Praxis stellt sich verstärkt die Frage, wann von einer ‚unmittelbaren Verbindung‘ zwischen der Vergärungsanlage und der Kompostierungsanlage auszugehen ist.

Bereits mit Inkrafttreten des EEG 2009 hat die Bundesregierung einen Anreiz dafür gesetzt, getrennt gesammelte Bioabfälle verstärkt einer energetischen Nutzung zuzuführen. Mit dem zum 1. Januar 2012 in Kraft getretenen EEG 2012 hat der Gesetzgeber hieran angeknüpft und einen eigenen Vergütungstatbestand für die Stromerzeugung aus Bioabfällen eingeführt.

Stromvergütung nach dem EEG bis zu 19 ct/kWh

Gemäß § 27a Absatz 1 EEG 2012 wird Strom, der aus der Vergärung von Bioabfällen stammt, bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 500 kW mit 16,0 ct/kWh vergütet. Für den Leistungsanteil, der eine Bemessungsleistung von 500 kW übersteigt, beträgt die Vergütung 14,0 ct/kWh. Diese hohen Vergütungssätze sollen dazu dienen, die Investitionskosten für die Vergärungstechnik auszugleichen. Der neue Vergütungstatbestand gilt auch für Anlagen, die bereits vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind (§ 66 Absatz 1 Nummer 13 EEG 2012). Der Vergütungsanspruch kann mit dem Bonus für die Gasaufbereitung nach § 27c EEG 2012 kombiniert werden, wenn das Biogas in das Erdgasnetz eingespeist und an anderer Stelle bilanziell zum Zweck der Verstromung entnommen wird. Der Gasaufbereitungs-Bonus beträgt - je nach Nennleistung der Gasaufbereitungsanlage - bis zu 3,0 ct/kWh.

Mindestens 90 Prozent Bioabfall

Voraussetzung für den Vergütungsanspruch ist, dass alle Tatbestandsmerkmale des § 27a Absatz 1 EEG 2012 erfüllt sind. Demnach muss das in der jeweiligen Verstromungseinheit eingesetzte Biogas durch die anaerobe Vergärung von Biomasse gewonnen werden. Der Anspruch besteht aber nur, wenn die für die Erzeugung des Biogases genutzte Biomasse einen Bioabfallanteil von mindestens 90 Masseprozent aufweist. Der Anteil von 90 Masseprozent ist für das jeweilige Kalenderjahr im Durchschnitt einzuhalten. Es ist zulässig, zeitweilig im Kalenderjahr auch einen deutlich geringeren Anteil an Bioabfall oder gar keine Bioabfälle einzusetzen.

Es muss sich dabei um Bioabfälle im Sinne der Abfallschlüssel 20 02 01, 20 03 01 und 20 03 02 der Nummer 1 des Anhangs 1 der Bioabfallverordnung handeln. Zu den genannten Abfallschlüsselnummern zählen unter anderem Garten- und Parkabfälle, Landschaftspflegeabfälle, Gehölz, Rodungsrückstände, pflanzliche Bestandteile des Treibstoffs sowie getrennt erfasste Bioabfälle privater Haushalte, des Kleingewerbes und auch getrennt erfasste Marktabfälle.

Unmittelbare Verbindung zwischen Vergärungseinrichtung und Nachrotte

Da im Regelfall die Kompostierungsanlage bereits vorhanden ist und eine Anlage zur Vergärung von Bioabfällen an dem Standort der Kompostierung zugebaut wird, stellt sich in der Praxis verstärkt die Frage, wann von einer unmittelbaren Verbindung zwischen der Vergärungsanlage und der Kompostierungsanlage auszugehen ist. Weder aus dem Gesetz, noch aus der Gesetzesbegründung ergeben sich hierzu weiterführende Hinweise. Überzeugend erscheint es, insoweit eine wertende Betrachtung vorzunehmen. Dabei sollte im Kern darauf abgestellt werden, dass die Vergärungsanlage und die Einrichtung zur Nachrotte in einem funktionalen Zusammenhang zueinander stehen.

Nicht entscheidend ist, dass sich die Vergärungsanlage und die Einrichtung zur Nachrotte auf demselben Grundstück befinden. Dies ergibt sich aus einem systematischen Vergleich mit der Regelung des § 19 Absatz 1 EEG 2012. Danach setzt die in dieser Vorschrift vorausgesetzte „unmittelbare räumliche Nähe“ nicht voraus, dass sich die Anlagen auf demselben Grundstück befinden. Dies spricht dafür, dass auch eine „unmittelbare Verbindung“ im Sinne des § 27a EEG 2012 nicht voraussetzt, dass sich beide Anlagen auf demselben Grundstück befinden.

Auch erscheint eine bauliche Verbindung zwischen Vergärungsanlage und Nachrotte nicht erforderlich. Das Kriterium der „unmittelbaren Verbindung“ kann auch dann erfüllt sein, wenn die Einrichtung zur Nachrotte nicht über Leitungen oder andere bauliche Anlagen mit der Vergärungsanlage verbunden ist. Voraussetzung ist lediglich, dass die Einrichtung zur Nachrotte direkt in den Prozessablauf eingebunden ist. Dies zeigt der systematische Vergleich mit § 66 Absatz 1a EEG 2009 und § 3 Absatz 2 EEG 2004. In beiden Regelungen findet sich die Formulierung „über bauliche Anlagen unmittelbar verbunden“. Diese Formulierung lässt keinen Auslegungsspielraum und setzt zwingend voraus, dass die Verbindung aufgrund baulich-technischer Einrichtungen, z.B. Leitungen, besteht. Die Formulierung „unmittelbare Verbindung“ setzt demgegenüber gerade nicht voraus, dass die Verbindung baulicher Natur ist.

Auch der Sinn und Zweck der Regelung spricht dafür, die Voraussetzung hier nicht zu eng zu ziehen. Die Regelung soll sicherstellen, dass Vergärungseinrichtungen nur im Zusammenhang mit bestehenden oder neu zu schaffenden Kompostierungsanlagen errichtet werden. Die aus dem Vergärungsprozess stammenden Gärrückstände sollen kompostiert und anschließend stofflich verwertet werden. Andere Verwertungsarten sind nicht zulässig. Entscheidend ist somit, dass der Anlagenbetreiber den Nachweis führen kann, dass die Gärrückstände einer Kompostierungsanlage zugeführt werden und dass die Kompostierung fester Bestandteil des Prozessablaufs ist. Indizien hierfür sind neben einer gewissen räumlichen Nähe die Betreiberidentität oder langfristige Lieferverträge zwischen dem Betreiber der Vergärungsanlage und der Kompostierungsanlage.

Quelle: Autoren der vorstehenden Erläuterung sind Rechtsanwalt Hartwig von Bredow (von Bredow Valentin Rechtsanwälte, Berlin, www.vonbredow-valentin.de) und Rechtsreferendar Burkhard Hoffmann (Schnutenhaus & Kollegen, Berlin). Eine ausführliche Darstellung findet sich bei von Bredow / Hoffmann, Der Vergütungsanspruch bei der Vergärung von Bioabfällen, § 27a EEG 2012, in: Loibl / Maslaton / von Bredow / Walter, Biogasanlagen im EEG, 3. Aufl., 2013, § 12 (S. 317ff.)

Quelle: H&K aktuell 04/2013 S: 4-5: Hartwig von Bredow, Rechtsanwalt